

Finanzreglement der Genossenschaft WeitWohnen Solothurn

	1 Allgemeines	
Basis	1a	<p>In diesem Reglement sind ergänzend zu Paragraph IX Finanzen und Rechnungswesen der Statuten WeitWohnen der Umgang mit den Finanzen, die finanziellen Rechte und Pflichten der Mitglieder, GönnerInnen, des Vorstandes sowie die Kompetenz- und Zeichnungsberechtigung innerhalb der Genossenschaft WeitWohnen Solothurn geregelt.</p> <p>Damit die angestrebte breite Partizipation (Statuten, Artikel 6) zum Tragen kommen kann, ist ein hohes Mass an Information und Transparenz nötig. Sie bilden die Basis für ein vertrauensvolles und konstruktives Miteinander.</p>
	2 Genossenschaft	
Mittelbeschaffung	2a	<p>Die Genossenschaft beschafft sich die Mittel unter anderem aus:</p> <ol style="list-style-type: none">Den von den Genossenschaftern gezeichneten AnteilscheinenDer EintrittsgebührWohnanteilen der GenossenschafterInnenDarlehen von DrittenHypothekarkreditenFördergelder und AnschubfinanzierungenDen partiarischen Darlehen (Beteiligungsdarlehen insbesondere aus Geldern der beruflichen Vorsorge) von Genossenschaftsmitgliedern gemäss WEFV Art. 3, Abs. c (bei Austritt aus der Genossenschaft werden partiarische Darlehen einer anderen gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die Person eine Wohnung selber benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen).Den MietzinseinnahmenLegaten und SchenkungenDen VerkaufserlösenAllfälligen GewinnüberschüssenWeiteren Erlösen
Generalversammlung	2b	<p>Die Beschlussfassung, und die Aufgaben / Befugnisse der Generalversammlung sind in den Statuten in Kapitel V geregelt.</p>
Genossenschaftsanteile	2c	<p>Für die Mitgliedschaft werden gemäss Artikel 11 der Statuten eine Eintrittsgebühr von Fr. 200.- entrichtet sowie drei Genossenschaftsanteilscheine erworben. Es werden unverzinsten Genossenschaftsanteilscheine zu je Fr. 500.- ausgegeben. Die Anteilscheine dienen als Ausweis für die Mitgliedschaft. Sie lauten auf den Namen des Genossenschafter oder der Genossenschafterin und sind nummeriert. Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Anteilscheine. Die Anteilscheine sind innert 30 Tagen nach der Zeichnung einzubezahlen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin die Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt, unter Verrechnung eines marktüblichen Zinses festlegen.</p>
Wohnungsanteile MieterInnen	2d	<p>Mitglieder, die gleichzeitig MieterInnen von Genossenschaftsraum sind, werden zur Gewährung von Pflichtdarlehen als Eigenkapitalanteil verpflichtet (Verzinsung der Wohnungsanteile möglich gemäss Statuten Artikel 41). Die Höhe dieses Wohnungsanteils wird später festgelegt und wird in Prozent der Anlagekosten der entsprechenden Mietwohnung angegeben. Über eine allfällige Reduktion des Pflichtdarlehens entscheidet der Vorstand.</p> <p>Diese Wohnungsanteile stellen die zu erbringenden Eigenmittel an das jeweils gemietete Objekt der Siedlung WeitWohnen dar und sind bis zur Fertigstellung des Objekts unkündbar. Danach bleibt das Pflichtdarlehen unkündbar bis zum Auszug aus der Siedlung.</p> <p>Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ohne Bezug der Wohnung, wird das Darlehen vom Vertragsdatum bis zum Ausscheiden gemäss Artikel 2f (GönnerInnendarlehen an die Genossenschaft) geregelt, vorbehalten bleibt OR über das Darlehen, zweiter Abschnitt Art. 312 A bis Art. 318 D.</p>

Genossenschaft WeitWohnen Solothurn

Zins auf Wohnungsanteilen	2e	<ol style="list-style-type: none">a. Eine Verzinsung der Wohnungsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds vorgenommen sind. Die Festlegung des Zinssatzes ist in Artikel 41 der Statuten geregelt.b. Es werden ein Reservefonds, ein Solidaritätsfonds sowie die nach den Subventionsbestimmungen erforderlichen Fonds geäufnet.
GönnerInnen-darlehen	2f	Interessierte können der Genossenschaft ein GönnerInnendarlehen gewähren. Die Verzinsung der Darlehen erfolgt gemäss Statuten Artikel 44. Genaueres regelt das Darlehensreglement.
Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	2g	<ol style="list-style-type: none">a. Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist in den Statuten, Artikel 42 geregelt.b. Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder beziehungsweise deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen. Die Rückzahlung ist im Artikel 43 der Statuten geregelt.
Verwendung Reinertrag	2h	Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden: <ol style="list-style-type: none">a. wenigstens 1/20 ist während mindestens 20 Jahren und auf alle Fälle so lange einem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser 1/5 des Genossenschaftskapitals erreicht hat,b. sodann kann auf die einbezahlten Wohnungsanteile eine Quote am Reinertrag ausgerichtet werden, vorbehalten bleibt Art. 859 Abs. 3 OR,c. der Rest des Reinertrages wird zur Äuffnung des Genossenschaftsvermögens auf neue Rechnung vorgetragen und für die Tätigkeit im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
Kassenführung	2i	<ol style="list-style-type: none">a. Die Geschäftsführung führt die Hauptkasse.b. Bareinnahmen sind über die Hauptkasse abzuwickeln.c. Die Hauptkasse ist grundsätzlich periodisch abzurechnen und mit dem Hauptbuch der Buchhaltung abzustimmen.d. Die Kassenbelege müssen folgende Angaben aufweisen:<ol style="list-style-type: none">i. Betrag und Kostenstelleii. Grund für die Aus- oder Einzahlung sowie Unterschrift der berechtigten Person sowie ggf. der Geldabholerin oder des Geldabholers;iii. zugehörige Detailbelege im Original
Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen	2j	Die Verwaltung setzt den Mitgliedern zur Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen eine angemessene Frist. Wird innerhalb der Frist nicht bezahlt, so wird das säumige Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief gemahnt. Wird auf diese Aufforderung hin nicht bezahlt, so erfolgt auf gleiche Weise die zweite Mahnung mit der Androhung des Ausschlusses aus der Genossenschaft. Kommt das Mitglied innert Monatsfrist auch dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann sie oder er ausgeschlossen werden.
Solidaritätsfonds	2k	Der Solidaritätsfonds wird gespeist aus Spenden und 1% der Wohnungsmiete vorbehaltlich der Zustimmung der GV zur Gründung eines Solidaritätsfonds.

3 Finanzielle Rechte und Pflichten des Vorstandes

Statuten	3a	Die Konstituierung, Beschlussfassung und die Aufgaben / Befugnisse des Vorstandes sind in den Statuten Kapitel VI geregelt.
Kompetenzen	3b	In Ergänzung zu den Statuten verfügt der Genossenschaftsvorstand über folgende finanziellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten: <ol style="list-style-type: none">a. Kompetenz zur Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben gemäss Artikel 4bb. Kompetenz zur Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben gemäss Artikel 4c;c. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden der Generalversammlung;d. Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung.

Genossenschaft WeitWohnen Solothurn

4 Zeichnungsberechtigungen

- PräsidentIn 4a Die Genossenschaftspräsidentin oder der Genossenschaftspräsident unterzeichnet Verträge, die von besonderer Tragweite für die ganze Genossenschaft WeitWohnen sind. Sie oder er unterzeichnet die Jahresrechnung der Genossenschaft WeitWohnen zu zweit mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Einmalige Ausgaben 4b In der Genossenschaft WeitWohnen gelten für das Eingehen von einmaligen, gebundenen finanzwirksamen Verpflichtungen gegenüber Dritten – einschliesslich Verträgen, Bestellungen und Rechnungen – sowie für interne Transaktionen wie Verrechnungen oder Umbuchungen folgende Schwellenwerte:
Geschäftsfälle bis 20'000.- erfordern die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Geschäftsfälle über CHF 20'000 erfordern eine vorgängige Genehmigung durch den Vorstand, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Genehmigung der Investitions- und Aktivitätenplanung erfolgt ist. Die Unterschrift erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Wiederkehrende Ausgaben 4c Wiederkehrende finanzwirksame Rechtsverpflichtungen gegenüber Dritten sind ins Budget aufzunehmen.
Für unvorhergesehene Ausgaben gilt: Geschäftsfälle über CHF 20'000 erfordern eine Genehmigung durch den Vorstand. Die Unterschrift erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- Entschädigungen 4d Werden den Mitgliedern des Vorstands oder anderen Organen der Genossenschaft oder Personen oder Organisationen, zu denen eine potentielle Interessenverbindung zu Vorstandsmitgliedern besteht, Entschädigungen oder sonstige finanzielle Leistungen oder sonstige Vergünstigungen gewährt, werden diese jährlich in einem Bericht zusammengestellt. Der Bericht enthält mindestens
a. Begünstigte Person oder Organisation
b. Grund der Zahlung oder Vergünstigung
c. Betrag oder Art der Vergünstigung
Der Bericht wird der Rechnungsprüfungsstelle zugänglich gemacht.
- Geschäftsjahr 4e Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des Finanzreglementes endet am 31.12.2016.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Vorstand genehmigt am 11. November 2015

Aufgrund der Änderungen vom 11.05.2019 in Artikel 6 der Statuten, wurde der zweite Satz in Ziffer 1a des Finanzreglements angepasst.